

5. Die Polizeibehörde des übernehmenden Staates, welcher ein Transportat aus einem anderen Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittels Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgnis vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Die Behörden eines zwischenliegenden Staates dürfen übrigens einen durch Transport ihnen zugeführten Ausgewiesenen nicht anders als durch Transport weiter befördern.

6. Der Zwangspass muß neben der Angabe des Endzieles jedenfalls auch die Angabe der Eingangstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

7. Es ist zur Ersparung von Zeit und Kosten für wünschenswert zu erachten, daß die in der Richtung nahe gelegener Eisenbahnen stattfindenden Transporte durch Benutzung dieser Bahnen ausgeführt werden.

6. Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853.

Bekanntmachung der Württ. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend den Beitritt zu der zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bestehenden Uebereinkunft wegen der durch Verpflegung erkrankter Ausländer entstehenden Kosten.

Eine Mehrzahl vom Bundesregierungen ist übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben diesfalls folgendes vereinbart:

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung bedürftig sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Untertanen, bis dahin zu teil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann. (§ 1.)

Ein Erlaß der hierbei (§ 1) aber durch die Beerdigung ersparenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. (§ 2.)

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Erlaß der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden. (§ 3.)